2. Anhang
zur Grundordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München

Geschäftsordnung

des Hochschulrates der Hochschule für Fernsehen und Film in München

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Hochschulrates der
Hochschule für Fernsehen und Film München vom 19.12.2023

§ 1
Beratung und Beschlussverfahren

1) Der Hochschulrat beschließt in der Regel in drei Sitzungen pro Jahr.

2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten werden die erforderlichen Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen; digitale Verfahren gem. § 20 Abs. 7 der Grundordnung, Briefwahl und digitale Post.

3) Der*Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hochschulrates.

§ 2
Ladung und Tagesordnung

1) [1]Der*Die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Hochschulrates vor der Sitzung schriftlich ein, die Ladung soll spätestens drei Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. [2]Auf schriftliches Verlangen von sechs Mitgliedern des Hochschulrates muss der*die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine Sitzung einberufen; die Ladungsfrist nach Satz 1 von drei Wochen gilt auch in diesem Falle.

2) [1]Die Tagesordnung wird von dem*der Vorsitzenden festgelegt. [2]Sie soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

3) Über Anträge, die unter Nichtbeachtung des vorstehenden Absatzes 2 eingebracht werden, kann entschieden werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrates widerspricht.

§ 3
Änderungsanträge

1) [1]Ist zu einem Antrag ein Gegenantrag gestellt worden, wird über letzteren zuerst abgestimmt. [2]Mit seiner Annahme entfällt der Hauptantrag.

2) Liegen von einem Antrag verschiedene Fassungen vor, wird über die am weitesten gehende Fassung zuerst abgestimmt.

3) Unmittelbar vor der Abstimmung soll ein Antrag nochmals verlesen werden.

§ 4
Abstimmungen und Wahlen

1) [1]Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. [2]Der Hochschulrat beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.

2) Für Abstimmungen und den weiteren Geschäftsgang gelten die Vorschriften nach § 20 der Grundordnung.

3) [1]Der Ablauf der Wahl des*der Präsidenten*Präsidentin und der Vizepräsident*innen ist im III. Abschnitt der Grundordnung geregelt. [2]Für den Ablauf von weiteren Wahlen gelten die §§ 9 Absatz 1 Satz 3, und 10 Absatz 1 bis 6 (mit Ausnahme von § 10 Absatz 1 Satz 4) der Grundordnung entsprechend.

§ 5
Protokoll

1) Über den Verlauf der Hochschulratssitzungen wird ein Protokoll erstellt.

2) Das Protokoll muss Aufschluss geben über:

   1. die An- und Abwesenheit der Mitglieder,
   2. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
   3. die Form und das Ergebnis der Abstimmungen.

3) [1]Das Protokoll ist von der Protokollführung und dem*der Vorsitzenden zu unterzeichnen. [2]Es muss bis zur nächsten Sitzung dem Hochschulrat zur Genehmigung vorgelegt werden. [3]Über den Wortlaut wird in dieser Sitzung beschlossen.

4) Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

§ 6
Unaufschiebbare Angelegenheiten

1) Der*Die Präsident*in teilt den Mitgliedern des Hochschulrates das Anliegen der Hochschule unter Begründung der Eilbedürftigkeit mit und gibt dem Hochschulrat Gelegenheit zur Mitwirkung.

2) Die Mitglieder übermitteln dem*der Vorsitzenden des Hochschulrates unverzüglich und notfalls formlos ihre Auffassung.

3) [1]Der*Die Vorsitzende des Hochschulrates gibt die sich daraus ergebende Stellungnahme unverzüglich an den*die Präsidenten*Präsidentin oder den*die Kanzler*in der Hochschule weiter. [2]Äußert sich der*die Vorsitzende des Hochschulrates nicht innerhalb von zwei Wochen, wird unterstellt, dass der Hochschulrat dem mitgeteilten Anliegen zugestimmt hat.